

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1968

32209

Schwerin, den 15. November 1968

INHALT

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 58) Das Amtszuchtgesetz
- 59) Gemeinsamer Vaterunser Text
- 60) Rechtshof
- 61) Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen

- 62) Umpfarrung
 - 63) Geschenk
 - 64) Erfassung mecklenburgischer Schleiereulen
 - 65) Berichtigung zur Kollektenliste 1969
- II. Personalien

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

58) G. Nr. /397/¹ I 32

Das Amtszuchtgesetz

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. April 1966 — veröffentlicht im Kirchl. Amtsblatt 1966 Nr. 6/7 S. 37 — ist durch das Kirchengesetz vom 20. August 1968 geändert worden — Kirchl. Amtsblatt 1968 Nr. 7 S. 35 —. Ziffer 13 Abs. 3 und 6 haben eine neue Fassung erhalten. Das Anwendungsgesetz wird hiermit in der vom 20. August 1968 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs haben nach § 95 Abs. 2 des Amtszuchtgesetzes vom 7. Juli 1965 — Kirchl. Amtsblatt 1966 Nr. 6/7 S. 27 — einen gemeinsamen Senat für Amtszucht gebildet. Der hierüber am 18., 26. und 30. April 1968 geschlossene Vertrag wird nachstehend abgedruckt.

Schwerin, den 23. Oktober 1968

Der Oberkirchenrat
Dr. Müller

Kirchengesetz

über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. April 1966 — Kirchl. Amtsblatt 1966 Nr. 6/7 S. 37 — in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes vom 4. April 1966 über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. August 1968 — Kirchl. Amtsblatt 1968 Nr. 7 S. 35 —.

Die Landessynode hat zur Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 am 22. März 1966 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zur Anwendung des Kirchengesetzes über die Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 wird bestimmt:

1. Zu § 1 Buchstabe a)

Der zweite Teil des Amtszuchtgesetzes ist auf die Landessuperintendenten und die ordinierten Mitglieder des Oberkirchenrates anzuwenden.

Das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und sein Ausscheiden aus dem Amt vom 4. April 1963 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 9 Seite 53 — wird durch das Amtszuchtgesetz nicht berührt.

2. Zu § 2

Das Amtszuchtgesetz ist nach Maßgabe der für das Beschäftigungsverhältnis geltenden Bestimmungen auch auf alle in einer Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe im Auftrag tätigen Ordinierten anzuwenden sowie auf ordinierte Missionare, soweit die Amtszucht nicht durch die Kirche des Arbeitsfeldes (Entsendungsgebietes) ausgeübt wird. Der § 15 des Kirchengesetzes vom 1. April 1965 (Kirchliches Amtsblatt 1965 Nr. 7, Theologengesetz) bleibt unberührt.

3. Zu § 10

Zuständige Stelle im Sinne von § 11 und § 12 ist für Pastoren und andere Ordinierte in einer Pfarrstelle oder in einer Kirchengemeinde der Landessuperintendent, in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe der Oberkirchenrat. Einleitende Stelle ist der Oberkirchenrat.

4. Zu §§ 16 Abs. 1, 82 und 125

Unter Dienstbezügen ist das Grundgehalt zu verstehen.

5. Zu § 18

Für den Bereich der Landeskirche wird ein Spruchausschuß gebildet.

6. Zu § 19

Der Spruchausschuß besteht aus einem Landessuperintendenten als Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann wird von der Landessynode, der rechtskundige Beisitzer vom Oberkirchenrat, der Pastor von der Vertretung der Pastorenschaft bestellt. Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter bestellt.

7. Zu § 52

Für den Bereich der Landeskirche wird eine Kammer für Amtszucht gebildet.

8. Zu § 53

Der Oberkirchenrat bestellt:

- den Vorsitzenden,
- den rechtskundigen Beisitzer,
- einen Landessuperintendenten als Beisitzer.

Die Landessynode bestellt:

- zwei Pastoren als Beisitzer.

Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter bestellt.

9. **Zu § 79 Buchstabe a)**
Die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten bleiben unberührt.
10. **Zu § 82 Satz 4**
Die zur Ausführung des Urteils zuständige Stelle ist der Oberkirchenrat.
11. **Zu § 85 Abs. 3 und Abs. 4**
Die zuständige Stelle für die Durchführung der Versetzung des Pastors und seine Überleitung in den Wartestand, wenn eine Versetzung binnen sechs Monaten nicht möglich wird, ist der Oberkirchenrat.
12. **Zu §§ 89 und 139**
Auch wenn die Kammer einen Unterhaltsbeitrag nicht zuerkannt hat, steht er dem Beschuldigten und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen unter den Voraussetzungen und in der Höhe zu, wie er ihn erhalten würde, wenn er während der im kirchlichen Dienst verbrachten Zeit bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert gewesen wäre. Hat der Beschuldigte Rentenansprüche aus einer Pflichtversicherung, gewährt die Landeskirche einen Zuschlag auf der Grundlage der im kirchlichen Dienst verbrachten Zeit.
Oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist nach § 47 der Kirchenverfassung der Oberkirchenrat.
13. **Zu §§ 95, 96, 97**
Die Landeskirche bildet mit den evangelisch-lutherischen Landeskirchen in Sachsen und Thüringen einen gemeinsamen Senat für Amtszucht.
Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, den hierzu erforderlichen Vertrag mit den beteiligten Landeskirchen zu schließen.
Soweit die Landeskirche an der Besetzung eines gemeinsamen Senats für Amtszucht mitzuwirken hat, werden bestellt:
Der Vorsitzende,
ein rechtskundiger Beisitzer vom Oberkirchenrat,
die weiteren drei Beisitzer von der Landessynode.
Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter bestellt.
Bildet die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche in regionaler Sitzung für die Gliedkirchen in der Deutschen Demokratischen Republik einen Senat für Amtszucht, tritt dieser an die Stelle des von den drei Gliedkirchen gemeinsam gebildeten Senats.
Wenn ein gemeinsamer Senat der Gliedkirchen oder ein Senat bei der Kirchenleitung nicht besteht, wird in der Landeskirche ein Senat für Amtszucht gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden,
einem rechtskundigen Beisitzer,
einem Landessuperintendenten als Beisitzer, vom Oberkirchenrat zu bestellen,
zwei Pastoren als Beisitzer, von der Landessynode zu bestellen.
14. **Zu § 106 Abs. 2**
Zuständige Stelle für die Entscheidung über eine Entschädigung bei Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren ist der Oberkirchenrat.
15. **Zu § 108**
Der Oberkirchenrat teilt den Mitgliedern des Spruchausschusses, der Kammer und des Senats, soweit sie durch die Landeskirche zu bestellen sind, die Berufung mit.
Der Landesbischof verpflichtet die Mitglieder des Spruchausschusses, der Kammer und des etwa für die Landeskirche gebildeten Senats nach ihrer Bestellung mittels Handschlag, ihr Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis sowie an Recht und Gesetz unparteiisch auszuüben und treu zu erfüllen.
16. **Zu § 109**
Von der Mitwirkung in Spruchausschuß, Kammer und Senat sind ferner ausgeschlossen
a) der Landessuperintendent desjenigen Kirchenkreises, zu dem der beschuldigte Pastor gehört,
b) Mitglieder und Mitarbeiter des Oberkirchenrats.
17. **Zu § 123 Abs. 2**
Das gleiche gilt, wenn die Frist an einem Sonnabend abläuft, der nach staatlicher Regelung arbeitsfrei ist.
18. **Zu § 127**
Die Entscheidungen im Gnadenwege werden von dem Landesbischof im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Landessynode und dem Präsidenten des Oberkirchenrats getroffen.
19. **Zu § 132**
Im Amtszuchtverfahren gegen Kirchenbeamte wirken als Beisitzer mit:
Im Spruchausschuß
anstelle des Pastors ein Kirchenbeamter, den die Landessynode bestellt;
in der Kammer und im Senat
anstelle des zweiten von der Landessynode zu bestellenden Pastors ein Kirchenbeamter, den die Landessynode bestellt.
Für Verfahren gegen Beamte des höheren Dienstes ist ein Beisitzer des höheren Dienstes zu bestellen. Für jeden der beiden Beisitzer ist in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

Vertrag über die Bildung eines gemeinsamen Senats für Amtszucht

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (im folgenden kurz: sächsische Landeskirche), vertreten durch das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens in Dresden,
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen (im folgenden kurz: thüringische Landeskirche), vertreten durch den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Eisenach,
und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (im folgenden kurz: mecklenburgische Landeskirche), vertreten durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Schwerin, schließen unter Bezugnahme auf § 95 Absatz 2 Satz 1 des Amtszuchtgesetzes vom 7. Juli 1965 sowie die dazu ergangenen Anwendungsgesetze der vertragschließenden Kirchen den folgenden Vertrag:

§ 1

- (1) Die vertragschließenden Kirchen bilden für ihren Bereich einen gemeinsamen Senat für Amtszucht.
- (2) Der Senat hat seinen Sitz in Dresden. Die Geschäftsstelle befindet sich bei dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens.

§ 2

- (1) Die Mitglieder des Senats und ihre Stellvertreter werden in folgender Weise berufen:
 - a) Den rechtskundigen Vorsitzenden beruft die sächsische Landeskirche, seinen Stellvertreter die mecklenburgische Landeskirche.
 - b) Für den ersten beisitzenden Pfarrer beruft jede der drei Kirchen ein Mitglied und einen Stellvertreter.
 - c) Den zweiten beisitzenden Pfarrer und seinen Stellvertreter beruft die thüringische Landeskirche.
 - d) Den rechtskundigen Beisitzer beruft die thüringische Landeskirche, seinen Stellvertreter die sächsische Landeskirche.
 - e) Den beisitzenden Laien und seinen Stellvertreter beruft die mecklenburgische Landeskirche.
 - f) Für den beisitzenden Beamten beruft jede Kirche je einen Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes und für jeden von diesen einen Stellvertreter.
- (2) Die Berufung erfolgt nach den Zuständigkeitsordnungen der berufenden Kirche.
- (3) Von der Berufung ausgeschlossen sind Mitglieder der berufenden Organe und Mitarbeiter der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden.
- (4) Im übrigen gelten für die Fähigkeit zur Mitgliedschaft neben dem Amtszuchtgesetz die Ordnungen der jeweils berufenden Kirche.
- (5) Wenn eine Kirche keine geeigneten Mitglieder oder Stellvertreter berufen kann, steht ihr frei, ihr Berufungsrecht auf eine der beiden anderen Kirchen mit der Wirkung zu übertragen, daß das Mitglied oder der Stellvertreter auch aus dem Bereiche dieser Kirche genommen werden kann.

§ 3

(1) Richtet sich das Verfahren gegen einen Pfarrer, so wirkt als erster beisitzender Pfarrer der Pfarrer derjenigen Kirche mit, der auch der betroffene Pfarrer angehört. Auf jeden Fall muß einer der beisitzenden Pfarrer der Kirche des betroffenen Pfarrers angehören.
(2) Der beisitzende Kirchenbeamte tritt bei Verfahren gegen Kirchenbeamte an die Stelle des ersten beisitzenden Pfarrers, und zwar bei berufsmäßigen Mitgliedern der Kirchenleitungen, des thüringischen Landeskirchenrates und der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden und Mitarbeitern des höheren Dienstes der Kirchenbeamte des höheren Dienstes, sonst der Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes. Dieser Kirchenbeamte soll der Kirche des betroffenen kirchlichen Beamten angehören.

§ 4

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von dem stellvertretenden Leitenden Bischof, die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter vom Vorsitzenden des Senates auf ihr Amt verpflichtet.

§ 5

(1) Hilfsberichterstatter können hinzugezogen werden.
(2) Diese sollen rechtskundig sein. Sie können auch Mitarbeiter der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden sein, dürfen aber nicht einer Kirchenleitung oder dem thüringischen Landeskirchenamt angehören.
(3) Zu der Hinzuziehung ist Zustimmung des Dienstvorgesetzten des ausersehenen Hilfsberichterstatters nötig.
(4) Der Hilfsberichterstatter ist durch den Vorsitzenden zu verpflichten.

§ 6

Der Vorsitzende des Senats bestellt von Fall zu Fall einen Beamten der vertragschließenden Kirchen zum Schriftführer im Einvernehmen mit dessen Dienstvorgesetztem.

§ 7

(1) Die Mitglieder des Senats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
(2) Reisekosten werden ihnen und den Hilfsberichterstattern nach den für ihre Kirche geltenden Bestimmungen erstattet.

§ 8

(1) Die Kosten, die der Betroffene nicht zu erstatten hat, trägt die Kirche des Betroffenen.
(2) Gemeinsame Kosten werden von den beteiligten Kirchen nach dem allgemeinen Umlageschlüssel getragen.
(3) Erforderlichenfalls schießt die sächsische Landeskirche die Kosten vor. Abgerechnet wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres.

§ 9

Die mündliche Verhandlung vor dem Senat soll am Sitz derjenigen Stelle stattfinden, die das Verfahren eingeleitet hat.

§ 10

Im Verfahren vor dem Senat ist das Recht der Kirche anzuwenden, welcher der Betroffene angehört, auch das Anwendungsgesetz dieser Kirche zum Amtszuchtgesetz.

§ 11

(1) Schriftsätze für den Senat sind an dessen Geschäftsstelle zu richten.
(2) Sie gelten auch gemäß § 98 des Amtszuchtgesetzes als bei dem Senat eingegangen im Zeitpunkt des Eingangs bei der für den Betroffenen zuständigen obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde.

§ 12

Entscheidungen des Senats sind für die drei vertragschließenden Kirchen bindend.

§ 13

(1) Dieser Vertrag gilt so lange, wie das Amtszuchtgesetz vom 7. Juli 1965 in allen vertragschließenden Kirchen gilt.
(2) Er kann jedoch bis zum Ablauf eines Kalenderjahres für den Ablauf des nächsten Kalenderjahres von jedem vertragschließenden Organ gekündigt werden.

§ 14

Der Vertrag ist in den Amtsblättern der vertragschließenden Kirchen bekanntzugeben.
Dresden, am 26. April 1968

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Der Präsident
(Siegel) Dr. Johannes
Eisenach, am 18. April 1968
Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen
(Siegel) D. Mitzenheim
Schwerin, am 30. April 1968
Der Oberkirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs
(Siegel) Dr. Müller

59) G. Nr. /70/ II 21 a

Gemeinsamer Vaterunser-Text

Die Ländessynode hat am 8. März 1968 die Einführung des von den christlichen Kirchen im deutschen Sprachgebiet gemeinsam angenommenen Textes des Vaterunser beschlossen. Der Text hat folgenden Wortlaut:
Vater unser im Himmel.

Geheiligt werde dein Name.
Dein Reich komme.
Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden.
Unser tägliches Brot gib uns heute.
Und vergib uns unsere Schuld,
wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.
Und führe uns nicht in Versuchung,
sondern erlöse uns von dem Bösen.
Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Der Synodalausschuß und der Oberkirchenrat haben am 20. August 1968 die gottesdienstliche und allgemeine Einführung dieses Textes für den Beginn des neuen Kirchenjahres, also für den 1. Advent 1968 festgesetzt.
Schwerin, den 30. September 1968

Der Oberkirchenrat
H. Timm

Ausführungsbestimmungen

1. Die Gemeinden sind auf alle mögliche Weise über den Sinn der Veränderung des bisherigen Vaterunser-Textes aufzuklären. Es kommen vor allem die ökumenischen Gesichtspunkte in Frage, doch sind auch die sprachlichen und exegetischen Befunde zu erklären.
2. Der neue Text soll in allen gottesdienstlichen Versammlungen und in den anderen gemeindlichen Zusammenkünften vom 1. Advent 1968 ab gebraucht werden.
3. Schwierigkeiten liturgischer Art können eigentlich nur bei dem gesungenen Herrngebet in der Abendmahlsliturgie und in den Horengottesdiensten entstehen. Die veränderten Notenvorlagen werden demnächst durch die Kirchenzeitung veröffentlicht und sind in die Schreibtischagenden einzulegen, bis amtliche Überklebblätter für die Agende geliefert werden können. Die Formulare der Mette und Vesper sind nach den neuen Notenvorlagen leicht handschriftlich zu ändern.
4. Eine ausführliche Darstellung der nun abgeschlossenen Bemühungen, die zu einer sprachlichen Einigung im Vaterunser-Text für alle christlichen Kirchen im deutschen Sprachraum führten, liegt bei den Landes-superintendenturen vor und kann dort eingesehen werden. Die Herren Landessuperintendenten sind angeregt, auf einer nächsten Diözesankonferenz über die wichtigsten theologischen und historischen Gesichtspunkte berichten zu lassen.
5. Der neue Text soll die Einheit der Christenheit gerade gegenüber dem Herrngebet bekräftigen. Aber da man im Gebrauch des Vaterunser-Textes die starke Macht der Tradition besonders spüren wird, ist es unerlässlich, der Gemeinde so sorgfältig wie möglich zu erklären, daß es sich um das bisherige und unveränderte Gebet des Herrn handelt, daß aber die kleinen sprachlichen Änderungen aus ökumenischen Gründen notwendig und aus exegetischen und sprachlichen Erwägungen erwünscht waren.
6. In der Christenlehre und im Konfirmandenunterricht sind die Kinder rechtzeitig mit dem neuen Text vertraut zu machen. Darüber hinaus sollte in keiner Gemeinde versäumt werden, in Bibelstunden, Gemeinde-

kreisen oder auch im Gottesdienst die bevorstehenden Veränderungen anzuzeigen, zu erklären und um des ökumenischen Zieles willen auch lieb zu machen.

Schwerin, den 30. September 1968

Der Oberkirchenrat

H. Timm

60) G. Nr. /40/ I 43 a

Rechtshof

Die am 7. April 1966 – Kirchliches Amtsblatt 1966 Nr. 5 Seite 23 – bekanntgegebene Besetzung des Rechtshofes hat sich wie folgt verändert:

Für Landessuperintendent Dr. Bosinski ist Landes-superintendent Lippold, Malchin, Vertreter des theologischen Beisitzers geworden.

Schwerin, den 28. Oktober 1968

Der Oberkirchenrat

Dr. Müller

61) G. Nr. /1124/ II 43

Anstelle der aus Altersgründen ausgeschiedenen Mitglieder

Rektor i. R. Dr. Rütz, Zittow, und

Kreiskatechet i. R. Krempien, Schwerin,

hat der Oberkirchenrat mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 in die Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen berufen

den Rektor des Landeskirchlichen Katechetischen

Seminars Pastor Voß und

den Kreiskatechet für den Kirchenkreis Schwerin

Pastorin Elisabeth Scheven,

beide Schwerin.

Schwerin, den 21. Oktober 1968

H. Timm

62) G. Nr. /8/ Alt Rehse, Verwaltung

Betrifft Umpfarrung

Das Kirchdorf Krukow wird aus der mit der Pfarre Wulkenzin verbundenen Kirchgemeinde Alt Rehse in die Kirchgemeinde Penzlin umgepfarrt.

Schwerin, den 10. Oktober 1968

Der Oberkirchenrat

Dr. Gasse

63) G. Nr. /13/ Brunow, Gemeindepflege

Herr Stellmachermeister Otto Vollrath, Drefahl, schenkte der Kirchgemeinde Brunow für den Friedhof in Drefahl eine zweifellige, in eigener Werkstatt angefertigte Eingangspforte.

Schwerin, den 15. Oktober 1968

Der Oberkirchenrat

Dr. Gasse

64) G. Nr. /43/ V 3

Betr. Erfassung mecklenburgischer Schleiereulen

Das Müritz-Museum Waren will den Bestand mecklenburgischer Schleiereulen erfassen. Der Oberkirchenrat bittet die Amtsträger der Landeskirche um Unterstützung dieser Aktion und um die Erfüllung brieflicher und persönlicher Bitten im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten.

Schwerin, den 3. Oktober 1968

Der Oberkirchenrat

Dr. Gasse

65) Berichtigung zur Kollektenliste 1968

1. Dem 3. Absatz der Einleitung ist hinzuzufügen:

„Sollte das Reformationsfest aus zwingenden Gründen am darauffolgenden Sonntag, also am 2. November 1968 (22. S. n. Trinitatis) gefeiert werden, so ist die Kollekte für das Martin-Luther-Werk an diesem Tage zu halten.“

2. Am 19. Oktober muß es heißen 20. S. n. Trin. anstelle von 19. S. n. Trin.

II. Personalien

Zum Propst bestellt wurden:

Pastor Arnold Paap in Kloster Malchow zum Propst des Krakower Zirkels mit Wirkung vom 1. Oktober 1968

/8/1 VI 50 1 c

Pastor Fridolf Heydenreich in Röbel zum Propst des Röbbeler Zirkels mit Wirkung vom 1. November 1968

/8/1 VI 50 3 d

Beauftragt wurden:

Vikar Hans Schliemann in Zittow als Hilfsprediger mit der Verwaltung der Pfarre daselbst zum 1. November 1968

/147/1 Zittow, Prediger

Pfarrvikarin Edeltraud Rostek aus Hagenow mit der vorläufigen Verwaltung der Pastorinnenstelle in der Kirchgemeinde Neustrelitz-Strelitz zum 1. Dezember 1968

/16/ Neustrelitz-Strelitz, Pastorinnenstelle

Ausgeschieden sind:

Vikarin Waltraud Wedemeyer in Neustrelitz aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs mit Wirkung vom 1. Oktober 1968. Dadurch wird die Pastorinnenstelle in Neustrelitz-Stadt Kirche vakant.

/21/ Waltraud Wedemeyer, Pers.-Akten

Die Vikarin Tonimaria de Boor wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1968 für den Dienst in der Evangelischen Studentengemeinde in Berlin aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beurlaubt.

Diese Beurlaubung endet mit dem 1. Februar 1969, da die Vikarin wegen Eheschließung überhaupt als Vikarin aus dem kirchlichen Dienst ausscheiden wird.

/17/1 Tonimaria de Boor, Pers.-Akten

Heimgerufen wurde:

Pastor i. R. Arnold Laukasiele, früher in Karbow, zuletzt wohnhaft in Alt Rehse, am 26. September 1968 im 59. Lebensjahr.

/69/1 Arnold Laukasiele, Pers.-Akten

II. theologische Prüfung:

Die II. theologische Prüfung haben in der Zeit vom 17. bis 23. Oktober 1968 vor der Prüfungsbehörde für die geistliche Amtsprüfung nachstehend aufgeführte Vikare bestanden:

Hartwig Grubel aus Gehren

Henning Haack aus Schloen

Sigurd Havemann aus Zahrendorf bei Boizenburg

Udo Kern aus Sülstorf

Egbert Lippold aus Kublank

Michael Meyer aus Dömitz

Heiko Münch aus Borgfeld

Erhard Rätth aus Warlin

Ernst-Friedrich Roettig aus Boddin

Eckhard Schnoor aus Hanstorf

Karl-Heinz Schröter aus Lohmen

Hans-Ulrich Schüldt aus Kühlungsborn

Joachim Witt aus Klinken

Peter Wittenburg aus Hornstorf

/619/ VI 47 a 1

Beauftragt mit dem katechetischen Dienst wurden:

Frau Heide-Maria Roettig, geb. Raspe, aus Schwerin als B-Katechetin in der Kirchgemeinde Boddin zum 1. August 1968

/17/1 Heide-Maria Roettig, Pers.-Akten

B-Katechetin Fräulein Edeltraut Krüger aus Putbus auf Rügen in der Kirchgemeinde Dargun zum 1. Oktober 1968

/11/3 Edeltraut Krüger, Pers.-Akten

Ernannt zur B-Katechetin

wurde die C-Katechetin Erna Kallweit in Dambeck bei Bobitz mit Wirkung vom 1. November 1968

/1/ Erna Kallweit, Pers.-Akten